



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1.1. Zur gezielten Förderung und effizienten Ausübung der Sportart Fußball hat die SG Großziethen e.V. die Abteilung Fußball gebildet.
- 1.2. Im Rahmen der übergeordneten Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Fußball die vorliegende Ordnung, um Aufgaben und Ziele der Abteilung bestmöglich erfüllen bzw. erreichen zu können.
- 1.3. Die Abteilung Fußball gehört dem Fachverband „Fußball-Landesverband Brandenburg“ (FLB) an.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel

- 2.1. Abteilungsziel ist die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball, insbesondere des Kinder- und Jugendfußballs, als Wettkampf- und Breitensport verbunden mit der Pflege des kameradschaftlichen Miteinander.

3. Jugendschutz im Verein

- 3.1. Die Sportgemeinschaft Großziethen – Abt. Fußball, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 3.2. Im Rahmen des Jugendschutzes ist der Abteilungsvorstand gesetzlich verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und einzusehen.
- 3.3. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.
 - 3.3.1. Der Antrag bei der zuständigen Behörde muss jedoch von der Person selbst gestellt werden. Der entsprechende Antrag zur Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses wird durch die Abteilungsleitung bei Bedarf ausgestellt.

- 3.4. Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Person im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Fußball erfordert die Mitgliedschaft bei der SG Großziethen e.V. (Hauptverein).
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung von Vereinssatzung, Abteilungsordnung, Platz- und Hallenordnung zu beantragen. Dies ist auch erforderlich im Falle einer bereits



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Abteilungsleiter in Absprache. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

- 4.3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung der Abteilung Fußball geregelt.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein richtet sich nach der Satzung der SG Großziethen e.V. (Hauptverein) und der Beitragsordnung der Abteilung Fußball.
- 4.5. Der Ausschluss aus der Abteilung ist analog der Satzung der SG Großziethen e.V. (vgl. § 5) geregelt.
- 4.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Abteilung. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft einen durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Mitglieder mit vollem Stimmrecht sind alle Mitglieder der Abteilung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - 5.1.1. Kein Stimmrecht haben Mitglieder, die eine nachgewiesene Beitragsschuld von mehr als 25,- € haben. Nach Begleichung der Beitragsschuld treten sämtliche Rechte des Mitglieds wieder in Kraft.
- 5.2. Jedem aktiven Mitglied der Abteilung stehen die der SG Großziethen – Abt. Fußball durch die Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellten Sportanlagen im Rahmen der jeweiligen Einteilungen zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die abteilungseigenen Einrichtungen, Geräte und Materialien.
- 5.3. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Abteilungsordnung, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum kameradschaftlichen Miteinander verpflichtet sowie zur regen Teilnahme am Vereinsleben angehalten.
- 5.4. Ein pfleglicher und gewissenhafter Umgang auf/in den Sportanlagen und mit abteilungseigenen Einrichtungen, Geräten und Materialien ist die Pflicht jeden Mitglieds.
- 5.5. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der festgelegten Beitragssätze gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Ableistung bzw. Abgeltung von festgelegten Arbeitsstunden sowie die Entrichtung von beschlossenen Umlagen. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 5.6. Geldstrafen, die durch den Verband auf Grund von unsportlichem Verhalten verhängt werden, sind grundsätzlich durch das verursachende Mitglied zu bezahlen. Abweichend davon kann durch den Abteilungsvorstand eine andere Regelung getroffen werden.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

6. Abteilungsorgane

6.1. Abteilungsorgane sind:

- 6.1.1. die Abteilungsversammlung
- 6.1.2. der Abteilungsvorstand
- 6.1.3. die Fachausschüsse (nach Bedarf)

6.2. Die Abteilungsorgane beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichungen sind in der Vereinssatzung geregelt und gelten für Abteilungen gleichfalls. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Aufgaben der Abteilungsleitung

- 7.1. Die Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des sporttechnischen Bereiches, einschließlich der Pflege und des Unterhaltes ihres Sportgeländes, eigenverantwortlich, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben durch die Gemeinde Schönefeld und nach Satzung und ergänzenden Ordnungen der SG Großziethen e.V. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen haben. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Gesamtvorstand der SG Großziethen e.V. abgeschlossen werden. Eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedürfen Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sowie die Bezahlung von Sportlern und Trainern und sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen betreffen. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den vorhandenen Mitteln unter Beachtung ihres genehmigten Haushaltsplanes durch den Gesamtvorstand. Der Einzug dieser Geldbeträge erfolgt in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Hauptvereines.
- 7.2. Festlegung und Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge aus der **Anlage A** der Beitragsordnung und der Umlagen.
- 7.3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 7.5. Die Erstellung des Haushaltplanentwurfes für seinen Verantwortungsbereich für das folgende Geschäftsjahr bis zum 30.11. des laufenden Jahres.
- 7.6. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten. Die Protokolle sind dem Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen in Kopie zu übergeben.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung in zeitlicher Abstimmung mit dem Gesamtvorstand statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Abteilungsleiter und/oder seinen Stellvertreter geleitet.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

- 8.2. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - 8.2.1. das Abteilungsinteresse es erfordert
 - 8.2.2. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Abteilungsausschuss beantragt.
- 8.3. Von den Mitgliederversammlungen und Abteilungsausschusssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- 8.4. Der Termin zur Mitgliederversammlung ist durch Aushang auf dem Vereinsgelände und Veröffentlichung auf der Homepage der SG Großziethen e.V. (www.sg-grossziethen.de) mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8.6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 8.6.1. Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
 - 8.6.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 8.6.3. Entlastung des Abteilungsleiters sowie des Schatzmeisters
 - 8.6.4. Neuwahl von Abteilungsvorstand und Kassenprüfer
 - 8.6.5. Festsetzung von Arbeitsstunden sowie der Abgeltung von nicht geleisteten Stunden
 - 8.6.6. Beschlussfassung über Anträge
 - 8.6.7. Änderung der Abteilungsordnung
 - 8.6.8. Ausschluss von Abteilungsmitgliedern
 - 8.6.9. Empfehlung des Abteilungsvorstands zur Auflösung der Abteilung
- 8.7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Ein Antrag auf Änderung dieser Ordnung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.
- 8.8. Änderungen dieser Ordnung sowie des Abteilungsziels erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
- 8.9. Die Auflösung der Abteilung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.10. Ansonsten gelten die Ausführungen der Satzung des Gesamtvereins.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

9. Abteilungsvorstand

9.1. Der Abteilungsvorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus:

- 9.1.1. dem Abteilungsleiter
- 9.1.2. dem stellv. Abteilungsleiter
- 9.1.3. dem Schatzmeister
- 9.1.4. dem Geschäftsführer (bei Bedarf)
- 9.1.5. einem oder mehreren Beisitzern (nach Bedarf auf Vorschlag des Abteilungsleitung)

9.2. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

9.3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

9.4. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands innerhalb seiner Amtszeit aus, wird durch absolute Mehrheit der verbleibenden Mitglieder des Abteilungsvorstands kommissarisch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung oder der Abteilung zur Weiterführung des entsprechenden Amtes gewählt.

9.5. Dem Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Führung der Abteilung sowie deren Vertretung ggü. dem Gesamtvorstand.

9.6. Kommt es innerhalb des Abteilungsvorstandes über eine Angelegenheit zu keiner Einigkeit, so ist die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiterzuleiten. In Fällen von äußerster Dringlichkeit sowie Personalentscheidungen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsleiters maßgeblich.

9.7. Mitglieder des Abteilungsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

9.8. Durch den Abteilungsvorstand können weitere volljährige Mitglieder für besondere Aufgaben berufen werden, ohne dass diese Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind.

9.9. Alle Entscheidungen der Abteilungsleitung die folgende Punkte betreffen

- 9.9.1. Mitgliedschaft
- 9.9.2. Strafen für unsportliches Verhalten
- 9.9.3. Beitragssonderabsprachen
- 9.9.4. Investitionen

sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Entscheidung über Beitragssonderabsprache und Investitionen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Absprache können in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden.

10. Fachausschüsse

10.1. Für bestimmte Aufgaben können, soweit erforderlich, Fachausschüsse gebildet werden. Die Einsetzung von Fachausschüssen erfolgt durch den Abteilungsvorstand oder die Mitgliederversammlung der Abteilung.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

11. Kassenprüfer

11.1. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung der Abt. Fußball durch min. 2 Kassenprüfer.

12. Mittelverwendung

12.1. Mittel, die der Abteilung zufließen, dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die gemäß Satzung der SG Großziethen e.V. sowie dieser Abteilungsordnung zulässig sind, d.h. insbesondere der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

12.2. Der Abteilungsleiter erteilt die notwendigen Aufträge in Absprache mit dem Gesamtvorstand zur Verwaltung, Instandhaltung und Ergänzung des Vereinseigentums, das der Fußballabteilung zur Nutzung überlassen ist. Hierbei sind die Vorgaben der Finanzordnung des Hauptvereins zwingend einzuhalten.

12.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der Abteilung dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12.4. Ehrenamtsträger haben Anspruch auf Erstattung von genehmigten Ausgaben auf Nachweis bzw. können im Rahmen der steuerlichen Regelungen oder der derzeit gültigen Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld pauschal entschädigt werden.

12.5. Abteilungsvorstand, Trainer, Übungsleiter sowie Jugendbetreuer können eine Aufwandspauschale erhalten, die der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegenstehen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe liegt beim Gesamtvorstand des Vereins.

12.6. Auf ausdrücklichen Beschluss des Abteilungsausschusses können Mitgliedern, die zu Lehrgängen, Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen abgeordnet werden, Melde- und Lehrgangsgebühren sowie sonstige Kosten anteilig oder komplett aus der Abteilungskasse erstattet werden. Hierfür gelten ebenfalls die Sportförderrichtlinien der Gemeinde Schönefeld. Die Zustimmung zur Förderung einer Maßnahme muss in der Regel 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

12.7. Dem Jugendbereich zuordenbare Beitragseinnahmen werden vorrangig zur Deckung der Grundlast der gesamten Abteilung Fußball (laufende Kosten sowie Reparaturen und Erhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen) verwendet. Durch den Jugendbereich erwirtschaftete Einnahmen sowie zweckgebundene Zuwendungen (Spenden, Zuschüsse, etc.) stehen insgesamt für die Jugendarbeit zur Verfügung.

13. Auflösung

13.1. Die Auflösung der Abteilung obliegt dem Abteilungsvorstand; in der Regel erfolgt sie auf Empfehlung der Mitgliederversammlung.

13.2. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen an den Gesamtverein zurück. Die entsprechenden Mittel sind ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports in der SG Großziethen e.V. zu verwenden.



Abteilungsordnung der SG Großziethen e.V.

Abteilung Fußball

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die vorliegende Abteilungsordnung ist in ihrer ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball am 30.01.2020 beschlossen und genehmigt worden.
- 14.2. Die Abteilungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

gezeichnet *Ergün Parlayan*
(Abteilungsleiter – Abt Fußball)

gezeichnet *Thomas Görs*
(1. Vorsitzender – SG Großziethen e.V.)

Schönefeld, den 30.01.2020